



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Kolly Gabriel / Kolly René

2017-CE-214

Solaranlagen auf schindelbedeckten Alphütten: Welche Möglichkeiten gibt es?

I. Anfrage

Unsere Alpen gehören zu unserem Kulturerbe; die Technologie erleichtert den Alltag unserer Sennen und bringt mehr Komfort.

Bei den geschützten schindelbedeckten Alphütten bestehen heute administrative Unklarheiten. Die Installation von Solarmodulen zur Stromerzeugung ist nicht unbedingt gestattet. Entsprechende Anpassungen könnten jedoch für die Alpbetriebe grosse Vorteile bringen.

Daher möchten wir folgende Fragen stellen:

1. Kann man auf den Schindeldächern der Alphütten Solarmodule installieren?
2. Müssen solche Anlagen an diesen Alphütten oder in ihrer Umgebung öffentlich aufgelegt werden?
3. Besteht eine Möglichkeit, Solarmodule auf ein Schindeldach zu installieren, wenn diese Alphütten in der Liste der schützenswerten Bauten verzeichnet sind? Wenn ja, welche Möglichkeiten bestehen je nach Schutzkategorie.

14. September 2017

II. Antwort des Staatsrats

Zunächst bekräftigt der Staatsrat, dass unsere Alphütten zu unserem Kulturerbe gehören; er teilt diese Auffassung voll und ganz. Dabei sind nicht nur einzelne Alphütten nach dem Kulturgütergesetz über die Ortsplanung der betreffenden Gemeinde geschützt, sondern gemäss dem Beschluss vom 10. April 1990 über die Erhaltung des Baukulturgutes der Alpen (SGF 482.43) ist dieses gesamte Kulturerbe unter Schutz gestellt. Das zeigt sich an den bedeutenden Subventionen, die der Kanton, der Bund und der Fonds Landschaft Schweiz (FLS) für die Pflege dieses Kulturerbes im Allgemeinen und die Instandsetzung von Schindeldächern im Besonderen zahlen. Im Zeitraum 2011 bis 2015 haben der Kanton und der Bund jeweils Beträge in Höhe von 626 052 Franken für die Erhaltung dieses für unseren Kanton besonders charakteristischen Kulturerbes gewährt.

Der Staatsrat ist sich auch bewusst, welche besonderen Anstrengungen die Betreiber zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit an diesen Orten leisten und dass die neuen Technologien dazu beitragen können, die Arbeit zu erleichtern und damit die Lebensbedingungen unserer Sennen zu verbessern.

Die Grossräte sprechen von Unklarheiten in Zusammenhang mit den schindelbedeckten Alphütten. Sie geben an, die Installation von Solarmodulen zur Stromerzeugung sei nicht unbedingt gestattet.

Der Staatsrat kann dies nicht bestätigen. Im Gegenteil stellt man fest, dass selbst auf einer der bekanntesten Alphütten des Kantons, die mehrere Jahre lang in den Medien für Schlagzeilen sorgte – die Alphütte Le Lapé – Solarmodule installiert wurden. Sogar für diese Alphütte, die im Inventar der Alphütten als Gebäude der Kategorie A (hohe Qualität) aufgeführt und zudem nach dem Gesetz über den Schutz der Kulturgüter (KGSG, SGF 482.1) und dem kantonalen Richtplan in der höchsten Kategorie unter Schutz gestellt ist, hat die Kulturgüterkommission 2013 Solarmodule bewilligt.

Bei einem der letzten Projekte, zu dem das Amt für Kulturgüter 2017 ein positives Gutachten erstellt hat, ging es um die Installation von Solarmodulen an der Alphütte Portes d'en Haut in Vuadens. Es sollten 8 Module installiert werden, aber nicht auf dem Dach, sondern an einem bestehenden Geländer. Für die Ausführung der Bauarbeiten wurde jedoch verlangt, dass die Module gänzlich schwarz sein sollten, damit sie weniger auffallen.

Allgemein kann man festhalten, dass in der Praxis sehr viele Alphütten, unabhängig von der Art der Bedachung, in irgendeiner Art und Weise mit Solarmodulen ausgestattet sind.

1. Möglichkeiten zur Installation von Solarmodulen auf Schindeldächern

Aufgrund dieser allgemeinen Überlegungen kann der Staatsrat nur noch einmal bekräftigen, dass Solarmodule auf den Schindeldächern von Alphütten installiert werden dürfen.

Im teilrevidierten Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), das am 1. Mai 2014 in Kraft getreten ist, wird dies klar geregelt: Gemäss Artikel 18a Abs. 1 RPG ist in Bau- und in Landwirtschaftszonen für genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern (siehe Art. 32a der Bundesverordnung vom 28. Juni 2000 über die Raumplanung, RPV) keine Baubewilligung erforderlich. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden. Hingegen bedürfen Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung stets einer Baubewilligung (Art. 18a Abs. 3 RPG).

Als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung gelten die in Artikel 32b RPV sowie im Staatsratsbeschluss vom 10. Dezember 2014 über die Liste der Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung erwähnten Kulturgüter.

Die kantonale Gesetzgebung wurde mit der Änderung des Ausführungsreglements vom 1. Dezember 2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR, SGF 710.11), die am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, an das revidierte RPG angepasst. Zudem gilt, insbesondere für die Auslegung des Begriffs der «auf dem Dach genügend angepasste Solaranlagen», die kantonale Richtlinie vom Oktober 2015 über die architektonische Integration von thermischen und photovoltaischen Solaranlagen (siehe http://www.fr.ch/seca/files/pdf81/sde-directive-solaires-de-web_lr.pdf).

So unterliegen Solaranlagen, die auf dem Dach nicht genügend angepasst sind, nicht auf einem Dach geplant sind oder gemäss Zonennutzungsplan auf Bauten in Schutzzonen oder in einem Schutzperimeter geplant sind, einem vereinfachten Baubewilligungsverfahren (Art. 85 Abs. 1 Bst. f und 87 Abs. 3 RPBR). Das bedeutet, dass sie von der Gemeinde bewilligt werden müssen (Art. 139 Abs. 1 RPBG). Befinden sich diese Anlagen ausserhalb der Bauzone, was bei Alphütten im

Allgemeinen der Fall ist, muss zudem eine Sonderbewilligung der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) eingeholt werden.

Die meisten Alphütten sind lediglich ins Verzeichnis aufgenommen, jedoch nicht im Sinne des KGSG individuell geschützt; für sie ist daher für die Installation von Solarmodulen auf dem Dach keine Baubewilligung erforderlich. Für Schindeldächer, für welche Subventionen gewährt wurden, bleiben jedoch die entsprechenden Vergabebedingungen vorbehalten. Gemäss diesen Bedingungen ist namentlich vorgesehen, dass für alle baulichen Veränderungen das Einverständnis des Amts für Kulturgüter eingeholt werden muss, da andernfalls eine Rückerstattung der Subventionen verlangt werden kann.

Die Situation der Verfahren für die Installation von Solarmodulen auf Alphütten lässt sich also wie folgt zusammenfassen:

Für Solarmodule auf den Dächern von geschützten Alphütten (Kategorie 1/2/3) und für Solarmodule, die nicht auf dem Dach angebracht werden (sondern z. B. an der Fassade oder einem Mast), braucht es ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren mit einer Sonderbewilligung der RUBD.

Sind Solarmodule auf Dächern geplant, für die Kantons- oder Bundessubventionen gewährt wurden, muss zudem das Amt für Kulturgüter angefragt werden.

Für geplante Solaranlagen auf den Dächern von ungeschützten Alphütten, für die keine Subventionen gewährt wurden, reicht eine einfache Meldung an die Gemeinde, sofern die Solarmodule genügend gut angepasst sind.

2. Möglichkeiten zur Installation von Solarmodulen auf dem Dach von geschützten Alphütten

Vor dem hier dargelegten gesetzgeberischen Hintergrund ist es also möglich, Solarmodule auf geschützten Alphütten zu installieren, sofern gewisse Anforderungen erfüllt sind. Das Amt für Kulturgüter richtet sich bei seiner Prüfung der Bauvorhaben nach dem im RPG festgelegten Grundsatz, wonach Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung stets einer Baubewilligung bedürfen **und solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen** (Art. 18a Abs. 3, zweiter Satz RPG).

Entsprechend diesem Grundsatz achtet das Amt für Kulturgüter darauf, dass solche Anlagen gut angepasst sind. Um die Auswirkungen auf die geschützte Alphütte zu verringern, sollte grundsätzlich zuerst geprüft werden, ob die Solarmodule auf einem Anbau, an der Fassade oder an einer anderen bestehenden Einrichtung, z.B. an einem Zaun, einem Mauerchen oder Unterstand, angebracht werden können. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass für Solaranlagen, die nicht auf einem Dach geplant sind, ausserhalb der Bauzone weiterhin strengere Vorschriften gelten, die im geltenden Bundesrecht für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone festgelegt sind (Art. 16a ff. und 24 RPG, 34 ff RPV).

Am Ende des vereinfachten Verfahrens ist es Sache der Gemeinde, über das Baubewilligungsgesuch zu entscheiden. Für sämtliche bewilligungspflichtigen Solaranlagen, die sich ausserhalb der Bauzone befinden, ist die Gemeinde jedoch an den Entscheid der RUBD über die Sonderbewilligung gebunden. Dieser sollte im Einzelfall aufgrund einer Güterabwägung getroffen werden und insbesondere die in Artikel 18a Abs. 3, zweiter Satz, RPG festgelegte Anforderung berücksichtigen.

Der Staatsrat möchte zudem unterstreichen, dass bei einer Alphütte die Situation nicht vergleichbar ist mit einem ganzjährig bewohnten Haus oder Landwirtschaftsbetrieb. Angesichts der bereits realisierten Projekte genügt für eine Alphütte normalerweise eine kleinere Anzahl Solarmodule, die sogar auf einem Schindeldach installiert werden können. Dabei sind jedoch Anforderungen zu erfüllen, um die Beeinträchtigung des Daches und der Alphütte im Allgemeinen zu minimieren.

Diese Bedingungen entsprechen dabei genau jenen, die für die meisten Bauvorhaben für geschützte Gebäude oder Schutzperimeter verlangt werden. Die Solarmodule sind in Form von schmalen und langgestreckten Streifen anzubringen, wenn möglich am Rand des Daches. Es müssen einfarbige, schwarze oder dunkelgraue Module und auch Rahmen gewählt werden, damit sie möglichst unauffällig sind. Nach den erhaltenen Informationen erweist sich die Montage der Solarmodule auf den Schindeln aus technischer Sicht dennoch problematisch. Denn dazu muss die Abdeckung durchbohrt werden, was schliesslich dazu führen kann, dass das Dach undicht wird. Ausserdem trocknen die Schindeln unter den Solarmodulen nach Niederschlägen weniger gut und altern dadurch schneller. Daher ist es sowohl aus technischer als auch aus ästhetischer Sicht wichtig, diese Solarmodule gut angepasst in die Abdachung zu integrieren und dabei die Installation auf Schindeln zu vermeiden, zumal letztere mit öffentlichen Geldern subventioniert werden.

3. Installationsmöglichkeiten entsprechend der Schutzkategorie

Im Beschluss über die Erhaltung des Baukulturgutes der Alpen sind das Interesse an dessen Erhaltung und die zu ergreifenden Massnahmen festgelegt. In diesem Sinn gelten für die ins Verzeichnis aufgenommenen Alphütten (Wert A, B, C) die gleichen Bedingungen zur Anpassung wie für die geschützten Alphütten (Kategorie 1, 2, 3), da ein Interesse an der Erhaltung der Alpwirtschaft besteht, zu der die Alphütte, unabhängig von ihrem historischen Wert, gehört.

5. Dezember 2017